

Die Verfügungen 02/2013 vom 04.02.2013 und 02/2013 vom 23.09.2013 werden mit dieser Verfügung aufgehoben.

Zugang mit Vollendung des 15. Lebensjahres - Aktualisierung

Ausgangslage:

Die Zahl der Schulabgänger, die in Ausbildung oder in Arbeit einmünden, konnte mit der frühzeitigen Arbeit mit Schülern aus dem Rechtskreis SGB II und dem Übergangmanagement „Kein Abschluss ohne Anschluss“ verbessert werden. Die begonnenen Maßnahmen müssen fortgeführt und intensiviert werden, um möglichst vielen Jugendlichen einen Schulabschluss und einen erfolgreichen Start in das Berufsleben zu ermöglichen.

Zielsetzung:

- nachhaltige Förderung des Schulbesuchs und erfolgreicher Abschlüsse
- frühzeitige Bearbeitung von Problemlagen, die eine spätere Integration in den Ausbildungs-/Arbeitsmarkt erschweren könnten
- rechtzeitig Unterstützung unter Einbezug vorhandener Netzwerke
- Vermeidung späterer Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit
- Unterstützung einer zielgerichteten Integration in den Ausbildungs-/Arbeitsmarkt
- Verbesserung der Datenqualität in VerBIS

Zugang mit Vollendung des 15. Lebensjahres

- ➔ Jährlich vollenden mehr als 700 Kinder das 15. Lebensjahr. In diesen Fällen sind Schulbescheinigungen zur Prüfung der Voraussetzungen anzufordern.
- ➔ Rechtzeitig vor dem Abschluss der Schulausbildung sind Jugendliche und ihre Eltern hinsichtlich des weiteren Werdeganges zu überprüfen und ggf. zu beraten, um eine möglichst zeitnahe und nachhaltige Beseitigung der Hilfebedürftigkeit zu erreichen.

Grundlagen hierfür bieten insbesondere die §§ 1-3 SGB II und Pkt. 3.2 der Anlage zu den Fachlichen Hinweisen zu § 15 SGB II.

1. Aufnahme eines Bewerberangebotes in VerBIS

Die U25-Teams erhalten Listen der Sozialgeldbezieher, die in Kürze das 15. Lebensjahr vollenden, aus dem operativen Datensatz. Die IFK U25 nehmen rechtzeitig vor Vollendung des 15. Lebensjahres Kontakt zu den gesetzlichen Vertretern (in der BG) auf → siehe 59.3b der fachlichen Hinweise zu § 59:

- (5) Minderjährige ab der Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres sind meldepflichtig. Wegen der fehlenden vollen Geschäftsfähigkeit sind bei Minderjährigen die Meldeaufforderungen dem gesetzlichen Vertreter (ebenfalls) zu übermitteln.

Die IFK bzw. die Eingangszone (bei Neukunden) erfassen im Zusammenhang mit der Neuaufnahme 15-Jähriger und sonstiger Minderjähriger die gesetzlichen Vertreter in zPdV (siehe HEGA 11/2012 – 04 -).

1.1 Erste Schulbescheinigung

Eingangszone/IFK fordert eine Schulbescheinigung und einen Fragebogen zum beabsichtigten weiteren Werdegang über einen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden gesetzlichen Vertreter an. Mit der Anforderung wird das [Informationsblatt zum BuT einseitig](#) (Intranet) versandt.

Vorteil: Individuelles Schreiben / Information an die Eltern/gesetzlichen Vertreter

Eingehende Schulbescheinigungen werden von den IFK ausgewertet (Eintragung von Werdegang, Schuldaten, ggf. Änderung der Profillage).

1.2 Zweite / weitere Schulbescheinigungen und Zeugnisse

Weitere Schulbescheinigungen und Zeugnisse werden über Serienbriefe (Suchläufe in VerBIS) durch die Eingangszone / IFK mind. 1x im Jahr angefordert (Ausnahme: bei Schulbesuch im 2. Bildungsweg für jedes neue Semester). Auf die Folgen fehlender Mitwirkung ist hinzuweisen (Wegfall der Zahlung des Schulpaketes, wenn keine Schulbescheinigung vorgelegt wird).

Zur Anforderung von Zeugnissen siehe http://www.arbeitsagentur.de/nn_434188/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/WDB-SGB2/Kapitel-03/150007-Vorlage-Schulzeugnisse-Pflicht-EV.html

Die halbjährliche Anforderung von Zeugnissen ermöglicht die frühzeitige Organisation von Förderunterricht. Bei Schülern mit befriedigenden Schulleistungen und ohne Fehlstunden genügt grds. die jährliche Anforderung.

Sofern die Vorlage des Schulzeugnisses in die Eingliederungsvereinbarung einvernehmlich aufgenommen wird, stellt dies keine sanktionsbewehrte Pflicht dar.

1.3 Schulbescheinigung / Fragebogen geht ein:

Eingehende Schulbescheinigungen werden der anfordernden Stelle (Eingangszone oder IFK) zugeleitet. Der Eingang wird anhand der für die Serienbriefe erstellten Excel-Liste überwacht.

Das bereits vorhandene BewA wird ergänzt um

- a. den Lebenslaufeintrag „[Schulbildung](#)“. Dieser enthält zusätzlich die Felder „Schulname“, „Schulart“, „Kundennummer/ Schulschlüssel“, ggf. „Abschluss“, „Abschlussnote“ bzw. „Grund für Abbruch“. Die hier eingetragenen Daten werden auch auf der Seite „[Kundendaten](#)“ in lesender Form angezeigt.
- b. Lebenslaufeintrag § 10 (generiert WV zum Ende des Schulbesuchs)

Der zuständige LSB wird durch Übermittlung der Schulbescheinigung über den Schulbesuch informiert.

Der LSB prüft bei jeder Fortzahlung in VerBIS, ob der Jugendliche noch die Schule besucht, und weist ggf. die Zahlung des Schulpaketes an.

Geht die Schulbescheinigung im Leistungsbereich ein, muss sie unverzüglich an das Team U25 weitergeleitet werden.

1.4 Schulbesuch endet innerhalb der nächsten 12 Monate:

Eltern/Schüler erklären, eine Ausbildung aufnehmen zu wollen:

Prüfung in VerBIS, ob Jugendlicher bereits der Berufsberatung bekannt ist und ob Berufsberatung bereits in Anspruch genommen wurde.

Wenn das nicht der Fall ist:

Einladung (bei Minderjährigen über die Erziehungsberechtigten) zum Beratungsgespräch mit dem Ziel, anhand von Zeugnissen und im Gespräch Ausbildungswunsch und Motivation zu überprüfen, ggf. erfolgt die Anmeldung zur Berufsberatung (Jugendlicher wendet sich an EZ

bzw. SC oder nutzt Schulsprechstunde). Die Beratungsfachkräfte schätzen die Eignung ein und nehmen den Jugendlichen ggf. in die Ausbildungsstellenvermittlung auf.

Eltern/Schüler erklären, eine weiterführende Schule besuchen zu wollen:

Prüfung in VerBIS, ob Jugendlicher bereits der Berufsberatung bekannt ist und ob Berufsberatung bereits in Anspruch genommen wurde.

Ist das nicht der Fall:

Einladung (bei Minderjährigen über die Erziehungsberechtigten) zum Beratungsgespräch mit dem Ziel, anhand von Zeugnissen und im Gespräch Eignung und Motivation zu überprüfen, ggf. Abgabe an Berufsberatung.

WV zum Schuljahresbeginn zur Anforderung der nächsten Schulbescheinigung
Die Einschaltung des Psychologischen Dienstes (z. B. Psychologische Begutachtung) – ist möglich, soweit im Einzelfall erforderlich

(siehe u.a. http://www.arbeitsagentur.de/nn_434188/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/WDB-SGB2/Kapitel-03/150007-Vorlage-Schulzeugnisse-Pflicht-EV.html)

2. Keine Antwort auf Anforderung der Schulbescheinigung

2.1 Prüfung in VerBIS, ob Jugendlicher bereits der Berufsberatung bekannt ist

Soweit der Jugendliche die Berufsberatung in Anspruch genommen hat und im Lebenslaufeintrag bereits ein Schulbesuch dokumentiert ist, WV zur Nachhaltung
→Prüfen und Sicherstellen, dass ein gesetzlicher Vertreter in VerBIS eingetragen ist

2.2 BB wurde nicht in Anspruch genommen:

- a. Info an LSB: liegt dort Schulbescheinigung vor, Antwort an die IFK U25, anderenfalls ist die Auszahlung des Schulpakets auszuschließen
- b. Zweite Aufforderung mit Einladung zum Beratungsgespräch mit der IFK mit Belehrung über die Rechtsfolgen (Meldeversäumnis)
- c. ggf. Anhörung zur Sanktion (Meldeversäumnis) mit weiterer Einladung
Weiteres Verfahren wie bei Jugendlichen außerhalb des Schulsystems (siehe [Handlungsleitfaden](#)).

2.3 Jugendlicher besucht nicht die Schule:

→Einladung zusammen mit gesetzlichem Vertreter zur Überprüfung durch IFK

3. Jugendliche / Erziehungsberechtigte nehmen Beratungstermin wahr

3.1 Erfolgreicher Schulabschluss ist zu erwarten

- Prüfung Ausbildungswunsch und Motivation durch den IFK
- Abstimmung der weiteren Lebensplanung (Ausbildung, weiterführende Schule, Studium)
- Hinweis auf Inanspruchnahme der Berufsberatung bei offener Berufswahlentscheidung oder konkreten Fragen zu Ausbildungszielen
- Einschaltung der Ausbildungsstellenvermittlung durch die Berufsberatung:
 - a. Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung, Aufnahme von Förderangeboten bei Aufnahme einer dualen Ausbildung (Bewerbungsgutschein, Bewerbungskosten, Fahrtkosten)
 - b. WV zur Wahrnehmung der Prozessverantwortung i.S. des Leitfadens

3.2 Schulabschluss erscheint gefährdet

- Kontaktaufnahme zu Schulsozialarbeiter (Voraussetzung: Datenschutzfreigabe)
- Information an den für die Schule zuständigen Berufsberater
- Information an Jugendlichen und Eltern über mögliche Förderung aus dem BuT-Paket (Flyer, Antrag)

3.3 Hinweise auf Lernschwäche/ psychische Defizite / Sucht / Schulden / Straffälligkeit

Abgabe an Fallmanager über VerBIS nach persönlichem Gespräch

3.4 Hinweise auf Kindeswohlgefährdung:

Sofortige persönliche Einschaltung des Fallmanagers, von dort schriftliche Information (Fax) an Jugendamt.

3.5 Notwendiger Auszug aus elterlicher Wohnung

→ Abgabe an Integrationsfachkraft – bei schwerwiegenden sozialen Gründen ist eine Umsetzung im Rahmen der Notfallsprechzeiten möglich

4. Integration in Ausbildung gelingt / weiterer Schulbesuch / Studium

- bei Aufnahme einer dualen Ausbildung Förderangebot in EV aufnehmen (VB - darüber u.a. Arbeitskleidung,
- Information über BAB und AbH (Faltblatt BAB <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Ausbildung/Berufsausbildungsbeihilfe-Jugend.pdf> und Faltblatt Abh <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Ausbildung/Flyer-abH.pdf>) ggf.
- Nahtlosen Übergang der Zahlungen sicherstellen (Darlehensantrag aufnehmen)
- Info an LSB bei BAB-Anspruch (Leistungsverbot Alg II, aber Antrag auf Darlehen für 1 Monat)
- Information an LSB – ggf. unter Angaben zur Ausbildungsvergütung / Beifügung des Ausbildungsvertrages
- Buchung der Integration durch IFK

5. Interne Kennungen in VerBIS

1. Die Ergebnisse der Befragung werden in VerBIS dokumentiert und durch Eingabe interner Kennungen für die weitere Auswertung gekennzeichnet. An der vierten Stelle ist die Kennung jeweils um das Jahr der voraussichtlichen Schulentlassung zu ergänzen – korrespondierend mit dem Lebenslauf nach 1.3.

201_WS - Weiterer Schulbesuch geplant

201_BA - betriebliche Ausbildung geplant

201_AP - betrieblicher Ausbildung: Ausbildungsplatz sicher - Vertrag abgeschlossen

201_AB - außerbetriebliche Berufsausbildung geplant

201_SA - schulische Berufsausbildung geplant

201_ST - Studium geplant

201_FD - freiw. soziales Jahr / Bundesfreiwilligendienst geplant

201_WB – weiterer Beratungsbedarf (übrige Fallgestaltungen)

201_AR - Arbeitsaufnahme 1.Arbeitsmarkt geplant

201_FH - Praktikum zur Erlangung der vollen FHR

201_BB – Aufforderung, Berufsberatung in Anspruch zu nehmen

Der weitere Werdegang wird nachgehalten (siehe o.a. Ablauf)

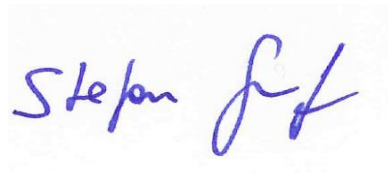
2. Die Fachaufsicht führenden TL benennen für jede Geschäftsstelle 1 Verantwortliche(n) und stellen die Vertretung sicher

6. Zusammenarbeit / Netzwerkpartner / Datenschutz

Unterrichtsversäumnis / Schulverweigerer / Jugendhilfe / Jugendgerichtshilfe /
Suchtberatung etc. – siehe

\\Dst.baintern.de\dfs\311\Ablagen\D31192-JC-StaedteRegion-Aachen-zentral\Operativ\Integration\02_AV\AMP_AN\Berufsberatung_Ausbildung\1003.1_eIB_U25\Fallmanagement_U25

Eschweiler, 17.12.2013



Stefan Graaf
Geschäftsführer